

braucht er einen besonderen Stein. Zuerst ist eine Konturplatte nötig. Die Konturplatte ist die schwarze, also Grundplatte. Diese Konturplatte wird durch eine Pause vom Original abgenommen und auf den Stein übertragen. Ist die Konturplatte fertig, so wird sie geätzt und soviel Klatschdrucke auf andere Steine gemacht, wie man Farben anwenden will. Sind die Farbplatten alle fertig, so wird ein Andrud gemacht. Dieser Andrud wird mit dem Original verglichen. Ist die Originaltreue noch nicht erreicht, so werden noch einige Farben hineingelegt. Der Chromolithograph muß, wie gesagt, ein gutes Farbenverständnis haben, um mit möglichst wenig Farben auszukommen. Gewöhnlich werden erst die hellen und dann die dunklen Farben hergestellt und gedruckt. Regel ist dies aber nicht, da hier in erster Linie das Original maßgebend ist. Deckfarben druckt man aber vor Lasurfarben. Drucken wir Rot und Gelb, so erhalten wir eine andere Nuance, als wenn wir Gelb und Rot drucken. Dieses muß ein Lithograph bei den Farbplatten berücksichtigen. Viele Lithographen zeichnen auf die Pause auch gleich alle Farben und tragen diese auf den Stein über. Dies ist natürlich nur bei wenigen Farben möglich und überall dort, wo es keine eigentliche Konturplatte gibt. Speziell ist dies bei Künstler-Entwürfen nötig. Bei Chromodrucken in Aquarellmanier wird nur Kreide verwandt. Am besten ist es hier, wie ich schon anführte, wenn ein Künstler die Originalplatten herstellt.

Bei der Chromolithographie tritt auch die Photolithographie in Tätigkeit. Hier ist sie von Vorteil und unbedingt nötig. Große Gemälde werden photographisch verkleinert. Dadurch ist nichts verzeichnet, und der Lithograph kann die Farbplatten nach dem Gemälde hineinlegen. Man sieht natürlich beim fertigen Druck keine photographische Übertragung. Die Photographie war nur ein Hilfsmittel, um das Original bei der Verkleinerung korrekt auf den Stein zu bekommen. Und von Vorteil ist sie stets bei großen Originalen, die verkleinert werden sollen.

Die Herstellung der Farbplatten ist eine mühevollere und langwierige Tätigkeit. Die Photographie war eine große Erleichterung. Man hat noch eine Reihe weiterer Hilfsmittel. So macht man vielfach die Farbplatten nicht auf Stein, sondern auf Kornpapier. Es ist hier unmöglich, auf alle Hilfsmittel hinzuweisen, deren man sich bedient, um Chromos die nötige Wirkung zu geben. Und auch der Druck ist mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden. Fast jeder Steindrucker hat eine Mappe voll »Geheimnisse« und »Rezepte«, da sich fast bei jeder neuen Auflage neue Schwierigkeiten entgegenstellen. In dieser Beziehung ist der Steindruck das schwierigste Druckverfahren, da mitunter tagelang die Maschinen stillstehen, um Fehler herauszufinden und diese oder jene Farbe zum Passen zu bringen.

Mit Algraphie bezeichnet man das lithographische Verfahren, bei dem von Aluminiumplatten gedruckt wird.

Die besten Drucke erzielt man bis jetzt aber immer noch vom Stein. Eine Eigenart im lithographischen Gewerbe ist es auch, daß viele Anstalten keine Steindruckerei haben. Die Zeichnungen werden von »Privatlithographien« hergestellt. Dies wäre im Buchdruck z. B. nicht möglich, da hier Sezerei und Druckerei zusammengehören.

### Kleine Mitteilungen.

**Steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** — Nach einem Urteil des Preussischen Obergerverwaltungsgerichts vom 6. Mai 1908 ist der das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bildende Geschäftsgewinn (§§ 16, 13 des Einkommensteuer-Gesetzes, Fassung vom 19. Juni 1906) nach denselben Grundsätzen wie der Geschäftsgewinn eines Einzelkaufmanns zu ermitteln. Es sind demnach für die Feststellung des Wertes der einzelnen Vermögensgegenstände bei Beginn und Ende eines Geschäftsjahres sowie die nach der Differenz beider Werte zu bewirkende Bemessung der steuerlich zulässigen Abschreibungen nicht die Bilanzvorschriften in § 42 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sondern § 40 des Handelsgesetzbuches maßgebend. Ebenso findet bezüglich der Abzugsfähigkeit der vom Grundeigentum, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalabgaben § 8 I Absatz 2 Nr. 3 Einkommensteuer-Gesetzes Anwendung. Der

nach Maßgabe dieser Grundsätze ermittelte Geschäftsgewinn der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist ohne Rücksicht auf die Art seiner Verwendung, namentlich auch insoweit steuerpflichtig, als er nicht unter die Gesellschafter verteilt, sondern zur Bildung von Reservefonds verwendet, oder als durch ihn eine Verminderung des Stammkapitals infolge von Verlusten in früheren Jahren bilanzmäßig ausgeglichen ist.

Ein anderes Urteil desselben Gerichtshofs vom 29. Februar 1908 spricht sich über die Steuerpflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern diese sich in Liquidation befinden, in folgender Weise aus:

Die subjektive Steuerpflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuer-Gesetzes beruht lediglich auf der rechtlichen Form dieser Gesellschaften. Die subjektive Steuerpflicht einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dauert deshalb so lange, wie die Gesellschaft mit der Rechtspersönlichkeit einer solchen Gesellschaft besteht. Sie erlischt demnach nicht schon mit der Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand und ebensowenig durch die Auflösung einer Gesellschaft und deren Eintritt in die Liquidation, vielmehr erst durch die Beendigung der letzteren. Eine in Liquidation getretene Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann daher, solange die Gesellschafts-firma im Handelsregister noch nicht gelöscht oder die Beendigung der Liquidation noch nicht eingetragen ist, die Fortdauer ihrer subjektiven Steuerpflicht nur durch den Nachweis beseitigen, daß ihr Vermögen vollständig ausgekehrt ist, und daß die dazu erforderlichen Geschäfte vollständig abgewickelt sind. Vor dem Ablauf des in § 73 vorgesehenen Sperrjahres ist demnach die Beendigung der Liquidation auch in dem Falle ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft vor Beginn des Steuerjahres dem alleinigen Inhaber ihrer sämtlichen Geschäftsanteile ihr gesamtes Vermögen zum Zweck der Abfindung wegen des diesem als dem alleinigen Gesellschafter zustehenden Anspruchs auf Ausantwortung des gesamten Liquidationserlöses übertragen hat. In objektiver Beziehung hängt die Zulässigkeit der Heranziehung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Einkommensbesteuerung, vor wie nach dem Eintritt in die Liquidation lediglich davon ab, daß sie in dem für die Veranlagung maßgebenden Zeitraum ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt hat. Dagegen ist nicht erforderlich, daß sie bei Beginn des Steuerjahres noch ein Gewerbe betreibt oder eine sonstige Einkommensquelle besitzt.

(Papier-Zeitung.)

### Internationales Institut für Techno-Bibliographie.

— In dem Maße, wie die technische Bücher- und Zeitschriftenliteratur sich vermehrt hat, ist um so stärker das Bedürfnis hervorgetreten, sich schnell und gründlich über alle literarischen Neuerscheinungen unterrichten zu können. Bei den Hunderten von Zeitschriften und Tausenden von Büchern, die bei der ausgeprägten Internationalität der Technik in Frage kommen, vermag ein Einzelner diesen Anforderungen durchaus nicht zu genügen. In Deutschland sind die größten allgemeinen Zusammenstellungen technischer Literatur: das im Patentamt bearbeitete »Repertorium der technischen Journal-Literatur« und die vom Verein deutscher Ingenieure wöchentlich und vierteljährlich herausgegebene Zeitschriftenchau. Aber das Repertorium, das über 400 Zeitschriften bibliographisch bearbeitet, erscheint nur einmal jährlich und noch dazu mit etwa 10 Monaten Verspätung. Die Veröffentlichung des Vereins deutscher Ingenieure dagegen beschränkt sich im wesentlichen nur auf die Maschinenteknik und bearbeitet bloß 64 Zeitschriften.

Im Gegensatz zu Deutschland bestehen im Auslande (England, Amerika, Frankreich und Belgien) umfangreichere technische Bibliographien, die auch die wichtigste Literatur des Auslands umfassen. Was dagegen schlechthin noch fehlt, ist eine internationale Zentralstelle für technisch-literarische Informationen, ein internationales Institut für Techno-Bibliographie. Solche internationale Zentralstellen bestehen schon für Medizin in dem »Index Medicus«, der dem Carnegie-Institut angegliedert ist; für die Naturwissenschaften in dem von der Royal Society in London herausgegebenen »International Catalogue of scientific literature«; in dem »Internationalen Institut für Sozial-Bibliographie« für die wirtschaftlichen und sozialen Wissenschaften. Nur der Ingenieur entbehrt eines solchen Beraters.